Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 122. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 13. März 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

18. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (11. März).

Eröffnung 1¼ Uhr. Am Ministertische Herr v. Mühler und drei Commissare.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Petitions-Commission über die Petition von 44 freien religiösen Gemeinden, welche dem Hause einen Gesetzentwurf in 7 Paragraphen, betreffend die Gewährung von Corporationsrechten und die Regelung ihrer rechtlichen Stellung, eingebracht haben. Die Commission hat diesen Entwurf in folgender Weise amendirt: „I. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, sämmtliche Petitionen der freireligiösen Gemeinden der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß dem Landtage bis zur nächsten Session ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, welcher folgende Punkte ordnet: 1) Auch für die Kinder der dissidentischen Eltern gilt die Declaration vom 21. Novbr. 1803, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden. 2) In der § 16 der Verordnung vom 30. März 1847 vorgeschriebenen Form werden sowohl Ehen der Mitglieder freier religiöser Gemeinden unter sich als mit Personen, die zu der evangelischen oder katholischen Kirche gehören, geschlossen. 3) Die Ertheilung des Religions-Unterrichts steht den freien religiösen Gemeinden zu (Art. 24 und 15 der Verfassung), unbeschadet des Rechts, welches § 74 Tit. 2 Th. II. A. L. R. dem Vater des Kindes einräumt. 4) Die vermögensrechtlichen Verhältnisse derer, welche aus anderen Religions-Gemeinschaften zu den freien religiösen Gemeinden übertreten, ordnen sich, den Ersteren gegenüber, nach § 182 seq. Tit. 6 Th. II. A. L. R. 5) Die §§ 1, 2 und 7 des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 und § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1851, letzterer, insoweit derselbe den Art. 30 (und 12) der Verfassung berührt, haben auf die freien religiösen Gemeinden keine Anwendung. II. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, auszusprechen: daß zwar der in § 2 des Entwurfs gestellte Antrag nicht zu befürworten, wohl aber das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der vor der Verordnung vom 30. März 1847 aufgenommenen Civilstandsakte, namentlich der Eheschließung, als noch vorhanden anzuerkennen sei. III. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Petitionen der freireligiösen Gemeinden zu Liegnitz, Lauban, Groß-Glogau, Friedeberg a. O., Sprottau, Brieg, Freiburg i. Schl., Löwenberg, Neusalz a. d. O., Freistadt, Görlitz, Striegau, Finsterwalde, Waldenburg, Schweidnitz, behufs Verleihung von Corporationsrechten der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. IV. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: über sämmtliche übrigen Anträge zur Tagesordnung überzugehen.“ — Eine große Anzahl von Petitionen freier Gemeinden hat die Commission als zur Erörterung im Plenum des Hauses nicht für geeignet erachtet.

Zu diesem Commißions-Antrage sind folgende Amendements eingebracht: 1) Bassenge (Lauban) und Gen. Das Haus wolle beschließen: A. Die königl. Regierung aufzufordern: 1) dem Landtage spätestens in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher I. auf den in Nr. 1 der Commissions-Anträge und den in den § 1 im ersten bis fünften Satze, § 3 und § 5 im ersten und zweiten Satze § 6 und 7 des von den Petenten vorgelegten Gesetz-Entwurfs enthaltenen Grundsätzen beruht; 2) welcher ferner die Legalisation der seither in den freien religiösen Gemeinden vorgefallenen Civilstands-Acte ordnet und namentlich die seither in diesen Gemeinden nur nach deren religiösen Formen eingegangenen Ehen als rechtsgiltig eingegangen anerkannt, jedoch unbeschadet der, abgesehen von diesem Anerkenntniß, bereits erworbenen Rechte dritter Personen und mit Ausschluß derjenigen Fälle, in welchen die Eheleute eine solche Ehe durch Auseinandergehen ohne gerichtliche Scheidung wieder gelöst und sich anderweitig verheirathet haben; II. die Initiative zu ergreifen, um im Wege der Spezial-Gesetzgebung den freien religiösen Gemeinden zu Liegnitz u. s. w., so wie allen denjenigen freien religiösen Gemeinden und deren Verbänden Korporationsrechte zu verleihen, welche sich darum beworben haben werden, und deren Statuten nichts enthalten, was dem § 13, Th. II. Tit. II. des Allgem. Landrechts: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzuflößen,“ oder sonst den allgemeinen Landesgesetzen widerspricht; B. über die weiter gehenden Anträge der Petenten (§ 2 und 4 ihres Gesetz-Entwurfs) zur Tagesordnung überzugehen.

2) Wagener (Neustettin): Das Haus wolle beschließen: sämmtliche Petitionen der freireligiösen Gemeinden der kgl. Staatsregierung mit Rücksicht auf die von derselben abgegebenen Erklärungen zur Erwägung zu überweisen, ob und in wieweit die Gravamina der Petenten einer gesetzlichen Regelung bedürfen und für eine solche genügend vorbereitet sind.

3) Dr. Langerhans und Genossen: Das Haus wolle beschließen: Zu I. 1. der Commissions-Anträge zuzufügen: Der Austritt aus der evangelischen Landeskirche geschieht durch einmalige Erklärung vor dem Richter.

4) Jung und Genossen: Das Haus wolle beschließen: Zu 1. 2. der Commissions-Anträge nach den Worten: die zu der evangelischen Kirche gehören, zu setzen: „oder anderen Religions-Gesellschaften angehören“.

5) Mellien und Genossen: Das Haus wolle beschließen: anstatt des Passus III. der Commissions-Anträge zu setzen: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, sämmtliche Petitionen der freireligiösen Gemeinden der k. Staatsregierung mit dem Antrage zu überweisen, dem Hause Gesetz-Entwürfe vorzulegen, wodurch den petirenden Gemeinden Corporationsrechte verliehen werden.

6) Schultz (Borken): Ueberweisung an die Regierung, wenn sich die petirenden Gemeinden als Religions-Gesellschaften im Sinne der Verfassung ausweisen.

Gegen die geschäftliche Behandlung, welche Präsident Grabow vorschlägt, wendet Abg. Reichensperger ein, daß zuvor festzustellen sei, ob das Haus überhaupt in die Berathung der Materie eingehen wolle und könne, da es sich hier um eine Abhilfe von Beschwerden handle, zu der eine Aenderung der Gesetzgebung nothwendig, also der Weg der Initiative durch geschäftsordnungsmäßig eingebrachte und unterstützte Anträge gehöre. Man könne ja heute auch eventuell die einfache Tagesordnung beschließen. Präsident Grabow tritt diesen Bedenken, die einen Antrag auf Tagesordnung voraussetzen, um die sachliche Discussion mit Erfolg abzuschneiden, mit der Aufforderung entgegen, einen solchen Antrag einzubringen. Dazu will sich aber der Abg. Reichensperger nicht verstehen, zumal er, wie er sagt, die Debatte selbst nicht zu scheuen hat.

Das Haus tritt also in die allgemeine Debatte über die Anträge der Commission und die Amendements ein.

Abg. Bassenge (für sein Amendement). Ich hätte gewünscht, daß aus Ihrer Commission ein fertiger Gesetzentwurf hervorgegangen wäre. Die Petenten wiederholen nun schon seit Jahren ihre Wünsche, deren Nichterfüllung ein unerhörter Vorgang in einem civilisirten Staate, wie Preußen ist. Meiner Meinung nach ist zu viel von den Desiderien der Petenten durch den Uebergang zur Tagesordnung beseitigt worden, dies auszugleichen war die Absicht meines Amendements. Die Petitionen zerfallen in drei Gruppen: Ordnung der Vermögensverhältnisse, 2) Eheschließung und Scheidung, 3) Ertheilung des Religionsunterrichts, der Corporationsrechte und einige Befreiungen von bisherigen Beschränkungen der Gemeindeversammlungen der Dissidenten durch das Vereinsrecht (Redner citirt und critisirt die bisherigen auf die vereinigungsrechtlichen Verhältnisse der Dissidenten bezüglichen Bestimmungen). Ich muß vor Allem hervorheben, daß die Rechtsungleichheit zwischen Dissidenten und den Angehörigen der evangelischen und katholischen Kirche so drückend ist, daß die Beseitigung selbstverständlich erscheint. Ich erinnere an die Formen des Austritts aus der Landeskirche und der Eheschließung und Scheidung. Es wäre doch nur eine Sache der Billigkeit, wenn man Dissidenten-Ehen, die nur nach den religiösen Formen der Gemeinden geschlossen sind, für rechtsgiltig erklärte, ohne dadurch die Rechte dritter Personen zu gefährden. Die Ertheilung der Corporationsrechte zu begehren, sind die Dissidenten einfach auf Grund der Verfassung zu fordern berechtigt. Es giebt dagegen keine Einwendung und alle übrigen Forderungen der Petenten entsprechen der Billigkeit.

Abg. Lette: Wenn man hier ohne Weiteres für ein großes Gebiet der Wünsche der Petenten die Tages-Ordnung beantragt, so scheint es in der That, daß von der Wichtigkeit der staatsbürgerlichen Rechte, um die es sich hier handelt, wenig oder gar keinen Begriff hat, und die Bedeutung der Dissidenten-Gemeinden, deren Wesen tief in dem germanischen Volkscharakter wurzelt, in höherem Grade unterschätzt. Dieser dissidentische Zug geht durch die deutsche Philosophie und die gesammte deutsche Wissenschaft. Das, was wir im Jahre 1848 Revolution nennen, ist im Wesentlichen mit entstanden aus der Unterdrückung der religiösen Bewegung; ich erinnere an die Alt-Lutheraner und die Bewegung, an deren Spitze Ronge stand. Nichts ist gefährlicher als Opposition von Seiten der Regierung gegen solche Bewegungen, nichts heilsamer als Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Religion und der Meinungsäußerung. Hervorragende Elemente in den Petitionen sind die Eheschließungen und der Austritt aus der Landeskirche. In dieser Beziehung sind die bestehenden Vorschriften in der That zu hart. Alles das ist nicht aus kirchlichem Gesichtspunkte, sondern aus dem rein rechtlichen Gesichtspunkte zu beurtheilen, und in diesem Sinne wäre die endliche Vereinbarung eines paragraphirten Gesetzes dringend wünschenswerth.

Abg. Reichensperger (gegen den Commissions-Antrag) ergeht sich in Ausführungen, die im Zusammenhange nicht zu verstehen sind, über Petitionsrecht und legislatorische Initiative, die seiner Ansicht nach die Petenten sich dadurch angemaßt hätten, daß sie dem Hause einen vollständig formulirten Gesetzentwurf überreicht hätten. Das sei eigentlich ein Eingriff in die Rechte des Hauses, das sich demgemäß mit der Petition gar nicht befassen sollte.

Abg. Jung. (Vom Platze, für den Commissions-Antrag.) M. H.! Die Petenten haben keinesfalls dem Hause einen Gesetzentwurf eingereicht, sondern nur die Bitte ausgesprochen, daß von Seiten des Hauses ein Gesetzentwurf eingebracht werde, in welchem gewisse von ihnen detaillirte Bestimmungen Aufnahme fänden. Ein Eingreifen in die Rechte des Hauses wäre es gewesen, wenn die Petenten einen vollständigen Gesetzentwurf „Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.“ mit ihren Unterschriften dem Präsidenten überreicht hätten. Aber dann würden wir gleichwohl schwerlich in die Lage gekommen sein, unsere Competenz zu wahren, weil der Präsident seinerseits schon damit sich befaßt haben würde. So ist einfach eine Petition an das Haus gerichtet worden. Eine Petition kann nur Abhilfe verlangen entweder auf administrativem oder auf legislatorischem Wege und es alterirt ihren Charakter in keiner Weise, wenn die Petenten gleich hinzufügen, wie sie diese Abhilfe wünschen. Was nun die einzelnen Amendements anbetrifft, so scheint mir das des Abg. Schultz (Borken) zu weit gefaßt. Der Herr Antragsteller erklärt sich also mit allen Punkten einverstanden und hat nur hinzugefügt, daß die Gemeinden als religiöse Gesellschaften anerkannt sein müßten. Die Regierung hat aber schon erklärt, daß sie alle im Sinne der Verfassung religiöse Gemeinden sind. Das Amendement Wagener weist uns zu wenig und der Regierung zu viel zu. Die Kammer soll sich über die Frage nicht aussprechen, als ob sie nichts davon verstände. Diese seit so vielen Jahren wiederholte Frage scheint mir denn aber doch vollständig spruchreif geworden zu sein und wenn man uns zumuthet, die Entscheidung einfach der Regierung zu überweisen, so sollte man aus den Erklärungen der Commissarien doch entnommen haben, daß die Regierung in wesentlich principiellen Punkten mit uns ganz verschiedener Meinung ist.

M. H.! Wenn ich nun auf die Anträge der Petenten selbst eingehe, so muß ich sagen, daß auch sie zu jenen unglücklichen Zugvögeln gehören, die jedes Jahr mit einem Nothschrei in das Haus einfliegen, um am Schlusse der Session in die Akten der Repositorien zu verschwinden. Neue Gründe für so alte Wahrheiten kann man nicht mehr aufbringen; diese Wahrheiten sind mit der Zeit so evident geworden, daß man sich schämen muß, vor gebildeten Leuten Gründe dafür anzugeben. Indessen ein Neues ist doch da, und zwar in der veränderten Sprache der Gegner. Man spricht nicht mehr davon, die freien Gemeinden zu schließen, und dieses Haus verwandelt sich auch nicht mehr in eine Versammlung von Theologen, die mittelalterliche Religionsgespräche halten. Auch das ist gewonnen, daß die Regierung viel milder geworden ist; sie hat die früheren Härten abgestreift, sie führt keinen offenen Krieg mehr mit diesen Gemeinden, zwingt die Kinder nicht mehr zum Religionsunterricht, executirt nicht mehr die Einzelnen zu Abgaben für eine Kirche, aus der sie ausgetreten sind. Die Macht der öffentlichen Meinung ist doch so groß, daß man, wie sehr ihr auch im Wege der Gesetzgebung Trotz geboten werden mag, doch genöthigt ist, im Verwaltungswege ihr Concessionen zu machen. So mögen die Gesetze, die nothwendig sind und zurückgehalten werden, zu einer wahren Fluth sich aufstauen, der Damm, der sie hält, wird eines Tages brechen, und dann werden wir die Früchte ernten. M. H.! Lassen Sie uns angesichts der großen Debatten, die bevorstehen, auch solchen Fragen, wie die vorliegenden, unsre Aufmerksamkeit zuwenden. Es handelt sich um die Rechte von 10,000 Landeskindern, und wenn man sagt, sie hätten ihr Recht, so sage ich: die bloße sterile Anerkennung hilft nichts; es hilft ihnen nichts, wenn man ihnen so wenig Luft als möglich zukommen läßt, wenn man sie auf den Aussterbeetat setzt, wenn man ihnen gegenüber vom activen Widerstande zum passiven übergeht.

M. H. Die Petenten haben sich im Jahre 1863 an das Ministerium gewendet, und dasselbe hat zur Untersuchung der Lage und Bedürfnisse umfassende Instruktionen ertheilt. Was ist dabei herausgekommen? Der Herr Commissar der Reg. bemerkte in der Commission, daß ein Bedürfniß zu einer allgemeinen Gesetzgebung nicht anerkannt werden könne. Wir fragten, wie es mit der Ehegesetzgebung stände? Der Comm. des Kultusministers sagte: die Sache sei allerdings sehr wichtig; sein College vom Justizministerium bemerkte, er könne keine bindende Erklärung abgeben, übrigens sei die Ehe, die mit einem Juden abgeschlossen würde, offene Frage. Das ist doch ein sehr geringes Resultat für so umfassende Imstruktionen. In der Frage wegen der schulpflichtigen Kinder wurden wir auf den Erlaß eines Unterrichtsgesetzes verwiesen. Nun, m. H., die Regierung kann doch nicht so utopische Idee haben, als ob sie die Erlassung eines Unterrichtsgesetzes noch erleben könne! In Betreff des Vereinsgesetzes wurde gesagt, daß die freien Gemeinden Corporationsrechte haben müßten. Auf den Rath, solche zu ertheilen, wurde dann geantwortet, erst müssen wir warten, zusehen und prüfen, ob die Gemeinden irgend eine Gewähr der Dauer in sich tragen. Und hier will ich bemerken, daß in Betreff der Dauer schon einmal erklärt worden ist, daß solche Gemeinden, die keinen festen Gottesbegriff und kein Dogma haben, gar keine Dauer haben können.

M. H.! Die freien Gemeinden bestehen seit 20 Jahren; sie haben schwere Verfolgungen erduldet, sie haben die Ungunst der Justiz ertragen, die freilich nicht anders verfahren konnte nach Lage der Dinge, sie haben, weil sie durch das Recht nicht geschützt sind, Untreue im Innern erfahren, sie sind wie Tamino durch Wasser und Feuer gegangen und haben alle Proben bestanden, um in den Tempel der Isis einzugehen, und nun kommt die Regierung und sagt: erst abwarten, ob sie die Gewähr der Dauer bieten. Fürwahr, das ist mir, als ob ich den Mann in der Fabel sehe, der sich an den Fluß setzt und abwarten will, ob der Fluß nicht gefälligst ausfließen möchte. Wir aber, m. H., wollen nicht also thun, wir wollen eine Brücke über diesen Fluß schlagen, damit die Petenten aus der sterilen Anerkennung herauskommen und eingefügt werden in das Rechtsleben der Nation. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Wagener (Neustettin): Da die öffentliche Meinung auf mich in religiösen Dingen keinen Einfluß hat, so stehe ich in der Dissidentenfrage auf demselben Standpunkte wie vor Jahren. Was hier trennend wirkt, ist nicht etwa Toleranz und Unduldsamkeit, noch weniger ist die erstere ausschließlich auf Ihrer Seite (der Linken). Denn wohin die Toleranz des Fortschritts führt, das sehen wir an Ihrem Musterlande Baden, wo ein beredter Beitrag dazu geliefert worden ist, wie der Fortschritt das Petitionsrecht benutzt und auffaßt. Den polizeilichen Chikanen gegen die freien Gemeinden habe ich nie das Wort geredet: die Verfolgung bis ins innerste Herz verhärtet nur den Verfolgten, sie ist thöricht, und ich halte es lieber mit dem jüdischen Weisen, der da sagt: ist diese Lehre von Menschen so wird sie untergehen. Aber die freien Gemeinden sind mit ihrem gegenwärtigen Zustande zufrieden (Widerspruch), sie wollen ihn nur aus Furcht vor einem Wechsel in den Personen des Ministeriums durch die Gesetzgebung fixiren und das ist eine legislatorische Unmöglichkeit. Denn sie haben nur ihren Gegensatz zur christlichen Kirche miteinander gemein, im Uebrigen sind ihre Majoritäten und Vorsteher durchaus verschieden. Eine gemeinsame Gesetzgebung für dies Conglomerat ist unmöglich. Der § 1 des der Commission vorliegenden schlesischen Statutes, eines sog. Normal-Statutes, sagt: „das Prinzip der Glaubenslehre liegt in der Wahrheit der Lehre Christi und ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft.“ In einer Gemeinde mit solchem Statut giebt es so viel Religionen als Individuen.

Die Regierung kann sich dessen nicht entschlagen, jede einzeln und für sich zu beurtheilen, das Gesetz zwingt sie dazu. Das Landrecht verlangt nicht blos negative, sondern positive Criterien für die Prüfung der Lehre. Oder wollen Sie etwa die Mormonen in Preußen zulassen, die doch gewiß eine religiöse Genossenschaft sind, eine religiösere als manche andere, die sich so nennt, wenn gleich, oder vielleicht weil sie eine so starke Carricatur des Religiösen darstellt. Uebrigens gehe ich nicht so weit, wie die Regierung in der Frage des Unterrichts für die Kinder der Dissidenten: man darf sie nicht von dem Religions-Unterricht der Schule dispensiren, die sie sonst besuchen. Wenn der Staat den Schulzwang aufrecht erhalten will, warum der Religions-Unterricht, den Kern des Ganzen, ausschließen? Ich für mein Theil will lieber die Verantwortlichkeit auf mich laden, daß die Kinder keine Astronomie und keine Geographie von Afrika lernen. Vielmehr brauchen gerade die Kinder der Dissidenten eine Grundlage, um von ihrem Rechte Gebrauch machen zu können, sich in ihrem 14. Jahre für eine Religions-Gesellschaft zu entscheiden. Hier liegt der Anfang der Proclamation der Religionslosigkeit des Staates. Den freien Gemeinden bestreite ich die Attribute der Dauerhaftigkeit und Gemeinnützigkeit. Ueberhaupt kann man Corporationsrechte nicht in Bausch und Bogen verleihen, sondern nur für einzelne Gemeinden.

Abg. Techow: Der Vorredner hat gezeigt, daß er leider wirklich noch auf seinem alten Standpunkt steht. Sein Antrag ist schlimmer als Tages-Ordnung. Er will uns mit Baden schlagen; wollte Gott, unsere evangelische Kirche hätte die Selbstständigkeit, welche sie einem erleuchteten Fürsten verdankt, während die der unsrigen immer noch auf dem Papiere steht. Prüfung der Lehre durch den Staat verlangt das Landrecht, aber nicht die Verfassung, deren Artikel 12 die Bestimmung des Landrechts aufgehoben hat. Uebrigens haben die freien Gemeinden diese Prüfung nicht zu scheuen: lebendige Gottesfurcht, durch Liebe bethätigt, ist das Wesen des Christenthums. Das Resultat unsäglicher Kämpfe, daß nur Gott die Herzen und Nieren prüft, ist im Art. 12 niedergelegt, und was der Abg. Wagener will, der sich zum Gegner der Verf. und Glaubensrichter macht, ist in seiner Folge das Ketzergericht und die Inquisition. (Beifall. Unterbrechung.) Wir sind schon gewöhnt, von dem religionslosen Staat reden zu hören und den religionslosen Gemeinden, denen der Hr. Abg. die Gemeinnützigkeit abspricht. Aber giebt es denn etwas Gemeinnützigeres, als wenn sich Menschen vereinigen, um für ihre Ueberzeugung zu leben und für ihre Armen zu sorgen? Diesen Gemeinden wagt Hr. Wagener die Gemeinnützigkeit abzusprechen? Der Hr. Abg. Schultz spricht sich noch deutlicher aus, als er, und Hr. Reichensperger verlangt eine andere Form für die Petitionen, damit sie Abhilfe finden. Gestern beschränkte die Regierung das Petitionsrecht durch den lokalen Kreis, in dem es gebraucht wird, und heute soll es wieder durch die Form beschränkt werden: was bleibt denn da von ihm übrig? Und ist eine Petition, die von 28 Mitgliedern gebilligt wird, weniger gerechtfertigt als ein Antrag von 14? Hier handelt es sich nicht um eine Gunst, sondern um Recht! Geben Sie Gnade Denen, welche sie wollen: wir verlangen für die freien Gemeinden das Recht, das ihnen die Verfassung gewährleistet. (Beifall.)

Um 3¾ Uhr wird die Vertagung der Debatte beschlossen. Fortsetzung Montag 10 Uhr. (Außerdem steht auf der T.-O. der Gesetzentwurf über Eisenbahnen in den hohenzollernschen Landen.) Präs. Grabow zeigt an, daß von Dinstag ab die Berathung des allgem. Budgetberichtes in ununterbrochener Weiterfolge beginnen würde.

Berlin, 11. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Den früheren Beamten der kaiserlich französischen Botschaft zu Berlin, und zwar dem ersten Botschafts-Sekretär Grafen von Rayneval, den königl. Kronenorden zweiter Klasse, sowie dem Attaché Roger Batbedat den königl. Kronenorden vierter Klasse; ferner dem Consistorialrath Dr. August Fournier hierselbst den Charakter als Ober-Consistorialrath; sowie dem Commerzienrath Simon Oppenheim in Köln den Charakter als Geheimer Commerzienrath; desgleichen dem Kreisgerichts-Sekretär Köhler zu Loburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzleirath zu verleihen; und an Stelle des mit Tode abgegangenen Consuls A. H. Sanchez in Torrevieja den bisherigen Vice-Consul daselbst, Kaufmann R. Sanchez, zum Consul in Torrevieja zu ernennen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: der Gräfin Fanny Gaschin von und zu Rosenberg, geborenen Gräfin Leszczyc-Sumińska zu Schloß Krawarn bei Ratibor und der Gräfin Wanda Malwina Henckel von Donnersmarck, geborenen Gräfin Gaschin von und zu Rosenberg, in Breslau, die Erlaubniß zur Anlegung des von der verwittweten Kaiserin Karolina Augusta von Oesterreich Majestät ihnen verliehenen Sternkreuz-Ordens zu ertheilen.

[Marine-Ministerium.] Sr. Maj. Fregatte „Niobe“ ist am 2. d. M. glücklich in Lissabon angekommen. Alles wohl.

Berlin, 11. März. [Se. Majestät der König] nahmen gestern im Beisein des Commandanten die Meldungen des Generals der Infanterie, General-Adjutanten, Gouverneurs von Luxemburg, von Brauchitsch, des General-Majors von Colombier und des Obersten von der Groeben, Commandeurs des 3. Garde-Regiments z. F., entgegen und empfingen sodann die Vorträge des Ministers des königl. Hauses, Freiherrn von Schleinitz und des Minister-Präsidenten von Bismarck. Zum Diner begaben sich Se. Majestät der König mit Ihrer Majestät der Königin nach Charlottenburg zu Ihrer Majestät der Königin Wittwe. — Heute fanden bei Sr. Majestät dem Könige einige militärische Meldungen und darauf folgend die Vorträge des Militär-Kabinets, des Ministers Grafen zu Eulenburg und des Minister-Präsidenten statt. — Beide königlichen Majestäten besuchten gestern das Mausoleum in Charlottenburg am Geburtstage der Königin Louise. (St.-A.)

[Zur schleswig-holsteinischen Sache.] Der bereits telegraphisch gemeldete Leitartikel der „N. A. Z.“ lautet wörtlich:

Während man in Berlin über die Antwort des wiener Hofes auf die preußischen Propositionen noch immer eine strenge Zurückhaltung beobachtet, fehlt es von Wien her nicht an Andeutungen, welche zu verstehen geben, daß die Vorschläge des berliner Cabinets dort nicht diesen zustimmenden Empfang gefunden hätten, den alle Diejenigen erwarten zu müssen glaubten, welche unbefangen die neue Situation beurtheilen, die für den norddeutschen Großstaat aus der Trennung der Herzogthümer von Dänemark erwachsen ist.

So lange die Herzogthümer mit Dänemark vereinigt waren, so lange auch waren dieselben bei einer europäischen Verwickelung eine Drohung für Kopenhagen. Die dänische Politik hatte bei einer solchen Gelegenheit, ehe sie Front gegen Deutschland machte, stets in Erwägung zu ziehen, daß die Herzogthümer für sie verloren sein müßten, wenn Deutschland siegreich aus einem solchen Kriege hervorging, in welchem sich Dänemark auf Seiten der Gegner Deutschlands gestellt hatte. — Dieser Gedanke mußte bei allen dänischen Staatsmännern maßgebend sein. Er war, wie gesagt, eine Drohung für Kopenhagen und gleichzeitig ein Schutz für die preußischen Ostseeküsten. — Mit der Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark hat sich die Sache gerade umgekehrt. — Dänemark, das jetzt an deutschen Provinzen nichts mehr zu verlieren, sondern nur dieselben wieder zu gewinnen hat, ist eine Drohung für Deutschland geworden, aber mehr noch, als für Deutschland, eine Drohung für Preußen.“

„Es kann für Niemand ein Zweifel darüber bestehen, auf welcher Seite man Dänemark bei einem Kriege finden wird, der gegen Deutschland geführt würde. Man würde in Kopenhagen den letzten Mann, den letzten Thaler bereitwilligst opfern, um die Revanche des Jahres 1864 zu nehmen. — Die Haltung des berliner Cabinets vor und bei dem Ausbruche des dänischen Krieges hat bewiesen, daß die preußischen Staatsmänner diese Consequenzen, die ihnen aus der kommenden Situation erwachsen mußten, wohl zu würdigen wußten. Wir glauben, daß auch die österreichischen Staatsmänner diese Consequenzen vorhersehen und sich sagen mußten, daß, indem die beiden deutschen Großmächte dem nationalen Drängen des deutschen Volkes hinsichtlich der Herzogthümer Rechnung trugen und eine neue staatliche Ordnung in den Herzogthümern schufen, Preußen, als der norddeutsche Großstaat, in die Lage kommen werde, zum Schutz seiner Grenzen diejenigen Garantien zu fordern, die ihm jetzt unabweisbar nothwendig geworden sind.“

„Daß dieser Schutz nicht in der Errichtung eines kleinen, selbst-

ständigen Staates gefunden werden kann, der bei dem ersten Anprall über den Haufen gerannt werden dürfte, und der auch nicht einmal finanziell die Mittel zur Errichtung und Instandhaltung der einer solchen Position nothwendigen, fortificatorischen Vertheidigungsmittel besitzt, — das haben sich auch wohl die österreichischen Staatsmänner damals gesagt. — Preußen hat nun in seiner letzten Depesche diejenigen Forderungen bezeichnet, deren Erfüllung ihm bei dieser veränderten Lage der Dinge zu seiner Sicherheit unbedingt nothwendig sind. — Wenn Oesterreich diese Propositionen nicht annehmbar findet, so wird voraussichtlich der gemeinschaftliche Besitz fortdauern, bis beide Mächte sich über diese oder andere Bedingungen für die Zukunft geeinigt haben werden."

[Die österreichische Depesche.] „Von verläßlicher Seite" geht der „B.- u. H.-Z." eine über Form und Inhalt der letzten österreichischen Rückäußerung aufklärende Mittheilung zu. Danach haben die preußischen Forderungen nicht eine bles vorläufige, wie die meisten Mittheilungen voraussetzten, sondern eine definitive Beantwortung in der am 5. März von Wien abgegangenen Aeußerung gefunden, aber diese Aeußerung ist in zwei getrennten Depeschen enthalten, beide übrigens dasselbe Datum tragend und an demselben Tage nach Berlin expedirt. Die erste kürzere Depesche erklärt in durchaus freundschaftlichem, aber würdigem und gemessenem Tone, daß Oesterreich die jenseitigen Forderungen, weil dieselben in ihrer dermaligen Fassung sowohl mit dem unerläßlichen Postulat der Aufrichtung eines wirklich souveränen neuen Bundesstaates als mit einer Reihe anderer bundesrechtlicher Bestimmungen unvereinbar erscheinen müßten, als durchaus unannehmbar zu bezeichnen genöthigt sei, und sie spricht die Ueberzeugung aus, daß König Wilhelm selbst, der so zahlreiche und glänzende Beweise seiner nie wankenden Bundestreue gegeben, um so eher geneigt sein werde, die Rücksichten zu würdigen, welche eine solche Ablehnung zur Pflicht gemacht, als Oesterreich nach wie vor bereit sei, innerhalb der unüberschreitbaren Grenzen des Bundesrechts den preußischen Interessen in vollstem Maße Rechnung zu tragen und auf der angedeuteten Basis etwaigen anderweitigen Vorschlägen die eingehendste und entgegenkommendste Erwägung angedeihen zu lassen. Die zweite Depesche ist die Detail-Motivirung dieser Ablehnung und fordert immer an der Hand des Bundesrechtes, gegen jede einzelne Forderung den Beweis ihrer bundesrechtlichen Unmöglichkeit."

[Die Berufung des Freiherrn v. Kübeck] von Frankfurt nach Wien wird in den hiesigen diplomatischen Kreisen als ein Versuch der österreichischen Regierung angesehen, glauben zu machen, daß die Mittelstaaten in ihrem Bemühen, die Erbfolgefrage zur Entscheidung des Bundes zu bringen, einig geworden seien. Man ist hier jedoch vom Gegentheil unterrichtet und glaubt vorerst nicht, der Unterstützung Oesterreichs bei Zurückweisung der gegen Preußen gerichteten mittelstaatlichen Bewegung zu bedürfen. (B.- u. H.-Z.)

[Die Nachricht von einer Reise des Königs] nach den Herzogthümern, welche die „N. F. P." brachte, wird in Hofkreisen als eine Ente bezeichnet. Die „N. F. P." verharrt jedoch bei ihrer Nachricht, und theilt in ihrer Sonnabend-Nummer bereits mit, daß Mitglieder der holsteinischen Ritterschaft dem Könige in Altona ihre Aufwartung machen werden.

[Die Haltung Oesterreichs], des glücklichen Mitbesitzers der deutschen Nordmarken, dürfte zur Herstellung des inneren Friedens beitragen. Sie ist entschiedener, als man hier vermuthete. In der neulichen Conferenz zwischen dem österreichischen Gesandten und Herrn v. Bismarck soll es, wie man sich, zwar leise, in gut unterrichteten Kreisen erzählt, sehr heiß, oder, in's Diplomatische übersetzt, sehr pikirt zugegangen sein.

[Von der Berufung des Staatsministers v. d. Heydt] zu Sr. Majestät dem König hat man in den Zeitungen sehr großes Wesen gemacht und daran die Vermuthung einer Ministerkrisis geknüpft und Hr. v. der Heydt wurde als künftiger Handels-Minister bezeichnet. Nach uns zugehenden glaubwürdigen Mittheilungen hat es sich lediglich um einen Vortrag über den schleswig-holsteinischen Kanal gehandelt, zu welcher Frage Hr. v. d. Heydt bekanntlich in naher Beziehung steht.

[Aufklärung!] Bisher war der, vor nunmehr drei Jahren (18. März 1862) erfolgte schnelle Rücktritt des Ministeriums der „neuen Aera" in ein gewisses Geheimniß gehüllt; ja der Abgeordnete Graf Schwerin hatte es bekanntlich immer verschmäht, dem Hause der Abgeordneten, wenn die Rede darauf kam, irgendwie Auskunft zu geben. Jetzt erhält man plötzlich an einer Stelle, wo man sie am wenigsten gesucht hat, eine amtliche Aufklärung. Seit einiger Zeit bringen bekanntlich die Regierungs-Amtsblätter allwöchentlich Leitartikel, die ihnen direct aus dem Ministerium des Innern zugehen. Der neueste dieser Artikel, der „die Störung unseres Verfassungslebens" überschrieben ist, enthält u. A. folgende Stellen: „Der König hatte schon als Prinzregent von vornherein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche gerade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren . . . . Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache." (Hoffentlich wird nun Graf Schwerin sein Schweigen brechen. D. Red.) (Berl. Mont.-Ztg.)

[Wieder ein „Verräther".] Auch M. Heß in Paris ist vom „Social-Demokraten" zurückgetreten.

Oesterreich.

Wien, 10. März. [Parlamentarisches.] Der Ausschuß, welcher auf Antrag Dr. Giskra's niedergesetzt worden ist, um die Erklärung, welche der Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Januar, aus Anlaß der Verhandlung über den zweiten Jahresbericht der Staatsschulden-Controls-Commission, abgegeben hat, zu erwägen, hierüber an das Haus Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen, hat heute nach langer Pause seine zweite Sitzung gehalten. In derselben erschien Minister Plener, und gab die (bereits telegraphisch ihrem Inhalte nach mitgetheilte) Erklärung ab, daß er mit jener Aeußerung, welche seinerzeit so peinliches Aufsehen hervorgerufen hatte, durchaus nicht den Rechten, welche dem Reichsrathe durch das Februar-Patent und speciell durch das Gesetz über die Schuldencontrole eingeräumt worden sind, irgendwie habe zu nahe treten wollen, sondern daß im Gegentheile diese Rechte von ihm vollkommen anerkannt werden. Er sei zu jener Aeußerung dadurch veranlaßt worden, weil ihm damals schien, als ob die Anträge der Controls-Commission sich nicht innerhalb der durch das Februar-Patent und das Gesetz über die Schuldencontrole gesteckten Grenzen bewegten. Nur insofern, als dies der Fall gewesen wäre, würde er sich nicht dazu haben entschließen können, den Beschlüssen eines oder auch beider Häuser eine maßgebende Wirkung zuzugestehen; denn hierzu halte er sich nur gegenüber verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzen verpflichtet. — Infolge dieser zugleich auch schriftlich deponirten Erklärung war der Ausschuß einhellig der Ansicht, daß kein Grund vorliege, aus Anlaß jener Aeußerung Anträge an das Haus zu stellen, und es wurde Freiherr v. Tinti gewählt, um an das Haus in dieser Richtung Bericht zu erstatten. (Presse.)

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Posen, 12. März. Heute Morgen 5½ Uhr ist der Erzbischof v. Przyluski am Typhus gestorben.

Stuttgart, 12. März. Die staatsrechtliche Commission der zweiten Kammer hat in Betreff Schleswig-Holsteins einstimmig den Antrag vorgelegt, die „Einverleibung der Herzogthümer in Preußen sowie jede Aneignung von Rechten über dieselben durch Preußen, sofern ein derartiger Akt nicht durch die gesetzliche Regierung und die Volksvertretung der Herzogthümer genehmigt und mit dem Bundesrecht vereinbar ist, als Rechtsbruch zu betrachten und die königliche Staatsregierung aufzufordern, in Verbindung mit gleichgesinnten deutschen Staaten für die Rechte der Herzogthümer mit der That einzustehn."

Newyork, 2. März, Abends. (Per „Europa.") Sherman und Schoofield haben sich vereinigt und Columbia besetzt und verbrannt. Ein Gerücht sagt, Augusta sei eingenommen. Johnstone ist zum Commandeur der Armee in Tennessee, sowie des südlichen Carolina, Georgia's und Florida's ernannt. Hardee und Hood eilen, sich mit ihm zu vereinigen.

Wechselcours 214¾, Goldagio 98, Baumwolle 84, Bonds 110½. (Wolff's T. B.)

Shangai, 26. Jan. Das Gerücht von dem Wiederaufbau der Forts von Simonosaki hat sich nicht bestätigt. Sechs in der Meerenge von Simonosaki eingetroffene japanesische Dampfschiffe bildeten einen Theil der Expedition zur Bestrafung des Fürsten Nagato. (Wolff's T. B.)

Hamburg, 11. März. Nach einem londoner Telegramm der „Börsenhalle" hat die Firma Attwods, Sponer u. Comp. ihre Zahlungen eingestellt. Die Passiva betragen über eine Mill. Pfd. St. Die londoner Agenten des Hauses, Barclay u. Comp. sollen stark betheiligt sein.

Magdeburg, 11. März. Wie die „Magdeburger Presse" meldet, sind in Burg gestern Vormittags neuerdings Arbeitseinstellungen der Fabrikarbeiter erfolgt.

London, 11. März. Mit der Ueberlandpost sind Nachrichten aus Melbourne vom 26. Januar hier eingetroffen. Der südstaatliche amerikanische Dampfer „Shenandoah" war in Melbourne angekommen und hatte seit seiner Abreise vom Cap der guten Hoffnung 11 Schiffe der Union verbrannt. — Laut Berichten aus Neu-Seeland waren die Zustände daselbst bedenklicher geworden. Die Eingeborenen von Tauranga waren abgefallen und diejenigen von Waikato rüsteten sich, um dem Stamm der Taranaki in seinem Widerstande gegen General Cameron beizustehen.

Alexandrien, Montag 6. März, Vorm. Der von Stangen aus Breslau unternommene Vergnügungszug ist heute glücklich in Alexandrien eingetroffen. Sämmtliche Theilnehmer befinden sich wohl. (Diese Depesche ist am Montag den 6. d. 10 Uhr 52 Min. Vorm. in Alexandrien aufgegeben und erst am 11. d. Abends 10 Uhr 48 Min. in Berlin eingetroffen). (Wolff's T. B.)

Breslau, 11. März. [Preßprozeß.] Das hiesige „Schlesische Morgenblatt" meldet: „In der heutigen Sitzung der II. Criminal-Deputation des königl. Stadtgerichts stand der Redacteur unserer Zeitung Th. Rohmann angeklagt wegen der Leitartikel Nr. 9 und 10 auf Grund der §§ 101 resp. 100 des Strafgesetz-Buches. Die Anklage war rücksichtlich des ersteren „Preußen und die Mittelstaaten" überschriebenen Artikels, der eine Kritik der preußischen Depesche vom 13. Dezember v. J. enthält, auf Schmähung der Anordnungen der Obrigkeit gerichtet. Rücksichtlich des zweiten „Rocher de bronze" überschriebenen Artikels, behauptet die Anklage eine nach § 100 des Str.-Gesetz-Buches zu strafende Friedensstörung, weil einem Theile des preußischen Adels eine die Volksrechte verachtende Gesinnung untergelegt wird. — Der Herr Staats-Anwalt Nessel hielt die Anklage aufrecht, da die preußische Depesche seiner Behauptung nach eine Anordnung der Obrigkeit sei. Der Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Leonhardt, bestritt bezüglich beider Artikel die Strafbarkeit. Er behauptete und versuchte in einer langen, von juristischer Schärfe zeugenden Vertheidigung auszuführen, daß eine Depesche keine Anordnung der Obrigkeit im Sinne des Gesetzes sei und daß in der Politik sehr häufig „Macht vor Recht" ginge. Er beantragte bezüglich beider Anklagen das Nichtschuldig. — Nach 1½stündiger Berathung erkannte der Gerichtshof: wegen Anreizung zum Hasse im wiederholten Rückfalle auf eine Geldbuße von 50 Thlr. event. 3 Wochen Gefängniß, sodann nicht wegen Friedensstörung, sondern auf Grund des § 102 des Straf-Gesetz-Buchs wegen Beleidigung des Ministerpräsidenten von Bismarck (im Rückfalle) unter mildernden Umständen eben auch auf eine Geldbuße von 50 Thlr. event. 3 Wochen Gefängniß."

= **Breslau**, 12. März. [Der Zug aus Wien] hat heut in Oesterr.-Oderberg den Anschluß an den Schnellzug nach Breslau nicht erreicht.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 11. März 10 U. Ab.	327,94	0,0	NW. 1.	Bedeckt. Schnee.
12. März 6 U. Mrg.	328,37	0,0	SW. 0.	Bedeckt.
2 U. Nachm.	329,24	+2,1	S. 1.	Trübe.
10 U. Abds.	330,03	0,0	W. 1.	Bedeckt. Schnee.
13. März 6 U. Mrg.	329,63	—1,0	W. 1.	Bedeckt. Schnee.

Breslau, 13. März. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 6 Z. U.-P. 4 F. 5 Z. Eisstand.

Auswärtiger amtlicher Wasser-Rapport.

Am Unter-Pegel zu **Oppeln** stand das Wasser der Oder den 11. März, Mittags 12 Uhr, 7 Fuß. — Gestern Mittag Eisgang.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 11. März, Nachm. 3 Uhr. Consols von Mittags 12 Uhr waren gegen die gestrigen Anfangsnotirungen ⅜ niedriger gemeldet. In Folge dessen eröffnete die Rente in flauer Haltung zu 67, 60 und fiel auf 67, 55. Als Consols von Mittags 1 Uhr ⅛ höher (88¾) eintrafen, hob sich die Stimmung. Die 3proz. stieg auf 67, 75 und schloß ziemlich fest zur Notiz. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 70. Italien. 5proz. Rente 64, 95. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 437, 50. Credit-Mobilier-Aktien 866, 25. Lomb. Eisenb.-Aktien 547, 50.

London, 11. März, Nachm. 4 Uhr. Regenwetter. Consols 88⅝. 1proz. Spanier 41. Sardinier 77. Mexikaner 25¾. 5proz. Russen 88½. Neue Russen 88⅞. Silber —. Türk. Consols 52⅜. 6proz. Ver. St.-Anl. pr. 1862 54¼.

London, 11. März, Nachts. Der Dampfer „North-Amerikan" ist mit Berichten aus Newyork vom 25. Februar Abends in Cork eingetroffen. — Wechsel-Cours auf London 214, Goldagio 99½, Baumwolle 84, Bonds 111⅛.

Triest, 11. März, Abends. Der fällige Lloyddampfer mit der Ueberlandspost ist heute Nachmittag aus Alexandrien hier eingetroffen.

Wien, 11. März, Nachmittags 2 Uhr. Schloß fester. — Schluß-Course: 5prozent. Metalliques 71, 10. 1854er Loose 88, 40. Bank-Aktien 800, —. Nordbahn 182, —. National-Anleihe 78, 50. Credit-Aktien 183, 70. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 195, 30. Galizier 223, 50. London 112, 20. Hamburg 84, —. Paris 44, 60. Böhm. Westbahn 162, 75. Creditloose 129, 50. 1860er Loose 93, 50. Lombard. Eisenbahn 244, —.

Wien, 12. März, Abends. Im heutigen Privatverkehr war das Geschäft in Folge von Arbitragekäufen anfangs lebhaft, schloß aber etwas matter. Creditaktien 185, 30, 1860er Loose 94, 50, 1864er Loose 88, 45, Staatsbahn 195, 30.

Frankfurt a. M., 11. März, Nachmittags 2 Uhr 30 M. Oesterr. Effekten waren fest und steigend. Amerikaner waren durch enorme Arbitrage-Verkäufe gedrückt. Nach Schluß der Börse wurden auf günstige wiener Notirungen Credit-Aktien zu 193¾, 1860er Loose zu 83⅞ und Amerikaner zu 56⅛ gehandelt. Schluß-Course: Wiener Wechsel 105. Finnländische Anleihe 85¼. Neue 4½prozentige Finnländische Pfandbriefe 83¼. 6prozent. Vereinigte Staaten-Anleihe pr. 1882 55⅞. Oesterreich. Bank-Antheile 841. Oesterreich. Credit-Aktien 193. Darmst. Bank-Aktien 237½. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenbahn —. Oesterr. Elisabet-Bahn 117¼. Böhm. Westbahn 72½. Rhein-Nahebahn 32⅞. Ludwigsh.-Bexbach 148⅝. Hess. Ludwigsbahn 135½. Darmst. Zettel-Bank 260. 1854er Loose 77. 1860er Loose 83¾. 1864er Loose 93⅛. Oesterr. Nat.-Anl. 68½. 5proz. Metall. 62⅝. 4½proz. Metall. 55⅛.

Hamburg, 11. März, Nachm. 2½ Uhr. Die Börse war fest und ruhig. Wetter feucht und kühl. Schluß-Course: National-Anl. 69¼. Oesterr. Credit-Aktien 81⅜. Vereinsbank 106¾. Nordd. Bank 115¾. Rheinische 110¼. Nordbahn 80. Finnl. Anl. 83. 6proz. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1862 51. Diskonto 2½ %.

Hamburg, 11. März. [Getreidemarkt.] Weizen ruhig, Termine geschäftslos. Roggen still; die Inhaber von preuß. Roggen halten fest. April-Mai 5100 Pfd. brutto 78 Brief, 77½ Gd. Oel Mai 25⅞, Okt. 25⅝, matt. Kaffee und Zink unverändert.

Liverpool, 11. März, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 5000 Ballen Umsatz. Markt ruhig, unverändert. Middling Upland 16—15¾, fair Dhollerah 12½, middling fair Dhollerah 11, middling Dhollerah 10—9½, Bengal 6½, Domra 12—11½.

Berliner Börse vom 11. März 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Freiw. Staats-Anl.	4½	102¼ bz.
	Staats-Anl. von 1859	5	106⅛ bz.
	dito 1850, 52	4	98½ bz.
	dito 1853	4	98½ bz.
	dito 1854	4½	102⅜ bz.
	dito 1855	4½	102⅜ bz.
	dito 1856	4½	102⅜ bz.
	dito 1857	4½	102⅜ bz.
	dito 1858	4½	102⅜ bz.
	dito 1864	4½	102½ bz.
	Staats-Schuldscheine	3½	91¾ bz.
	Präm.-Anl. von 1855	3½	129½ bz.
	Berliner Stadt-Obl.	4½	102⅜ bz.
Pfandbriefe.	Kur- u. Neumärk.	3½	87½ G.
	Pommersche	3½	87¼ bz.
	Posensche	4	— — —
	dito	3½	96¼ G.
	dito neue	4	96 bz.
	Schlesische	3½	92½ G.
Rentenbriefe.	Kur- u. Neumärk.	4	98⅞ bz.
	Pommersche	4	98⅞ bz.
	Posensche	4	96¾ bz.
	Preussische	4	98¾ bz.
	Westph. u. Rhein.	4	98⅞ bz.
	Sächsiche	4	99 B.
	Schlesische	4	99¼ B.

Louisd'or 110¾ G.	Oest Bkn. 90⅜ G.
Goldkronen 9. 9 bz.	Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	64½ G.
dito Nat.-Anl.	5	70⅞ bz.
dito Lott.-A v. 60	5	83⅞ à 84⅛ bz.
dito dito 64	—	53⅜ à ⅛ bz. u. G.
dito 54er Pr.-A.	4	79 G.
dito Eisenb.-L.	—	78 bz. u. G.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	87⅞ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	89 G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	74 etw.bz.u.B.
Poln. Pfandbr III Em.	4	76 a ½ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl	4	89½ B.
dito à 300 Fl.	5	92½ B.
dito à 200 Fl	—	— — —
Kurhess. 40 Thlr.	—	56¾ G.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	31 B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	101½ B.
dito II.	4½	101 G.
dito IV.	4½	99¾ bz.
dito III.v.St.3¼g.	3½	84 bz.
Cöln-Minden	4½	102 B.
dito II.	5	104¾ B.
dito	4	94¼ G.
dito III.	4	93⅛ G
dito	4½	101½ bz.
dito IV.	4	92⅝ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	91 G.
dito III. Em.	4½	97½ G.
Galiz. Ludwigsb.	5	86 B.
Niederschl.-Märk.	4	97 bz.
dito conv.	4	97 bz
dito III.	4	94½ bz.
dito IV.	4½	102 bz.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102 G.
Oberschles. A.	4	96¼ G.
dito B.	3½	85⅝ G.
dito C.	4	95¾ G.
dito D.	4	95¾ G.
dito E.	3½	84⅛ B.
dito F.	4½	101¾ G.
Oest.-Franz.	3	258½ bz u. G.
Oest. südl. St.-B.	3	248 G.
Rhein. v. St. gar.	4½	102 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	101 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1861	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	4 7/30	3½	101 B.
Aachen-Mastrich	—	—	4	40½ bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6 19/20	4	120 bz.
Berg.-Märkische	6½	—	4	140½ bz.
Berlin-Anhalt	9¾	—	4	192½ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	91 etw.bz.u.G.
dito St.-Prior.	—	—	5	98½ bz.
Berlin-Hamburg	7¼	—	4	144¾ B.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	—	4	213 bz.
Berlin-Stettin	8⅓	—	4	135½ B. (i. D.)
Böhm.-Westb.	–	—	5	73¼ bz.
Breslau-Freib.	7½	—	4	143¼ bz.
Cöln-Minden	12 11/12	—	3½	207½ G.
Cosel-Oderberg	1½	—	4	62¾ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	89 B.
dito dito	—	—	5	93½ B.
Galiz. Ludwigsb.	6	—	5	100½ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9⅕	4	149½ G.
Magd.-Halberst.	22⅔	—	4	220 bz. u. G.
Magdb.-Leipzig	17	—	4	259 B.
Mainz-Ludwigsh	7	—	4	132½ bz.
Mecklenburger	2½	—	4	78½ à ¾ bz.
Neisse-Brieger	4⅓	—	4	92¼ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	97¼ bz.
Niederschl. Zwgb	2⅔	—	4	86 bz.
Nordb., Fr.-Wilh.	3 7/12	—	4	81½, ¾, ¼ bz.u.G.
Oberschles. A	10½	—	3½	172 à ½ 172 bz.
dito B.	10½	—	3½	152 bz.
dito C.	10½	—	3½	172 à ½ 172 bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	118 à 117¼ bz.u.B.
Oest. südl. St.-B.	8	—	5	146¼ à 146 bz.
Oppeln-Tarn.	2½	—	4	81½ bz.
Rheinische	6	—	4	112 bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	115 bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	32¼ à 32 bz.
Rhr. Crf. K. Gldb.	5	6⅔	3½	103 G.
Stargard-Posen	4⅚	—	3½	97½ bz. (i. D.)
Thüringer	7⅗	—	4	134 bz.
Warschau-Wien	—	—	5	63½ à 64 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	6	7 1/10	4	128 G.
Braunschw. B.	—	—	4	85 B.
Bremer Bank	5⅘	7 3/10	4	114¼ B.
Danziger Bank	6	7½	4	111 G.
Darmst. Zettelb.	6	—	4	103 bz.
Geraer Bank	7	8	4	107 bz. u. G.
Gothaer „	6½	—	4	102 B.
Hannoversche B.	5⅕	—	4	100½ B.
Hamb. Nordd. B.	6⅜	7⅝	4	115½ G.
„ Vereins-B.	6 13/32	7 21/32	4	107½ B.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	109½ G.
Luxemburger B.	9	—	4	88½ B.
Magdeburger B.	4½	—	4	102 G.
Posener Bank	5 8/15	7	4	101⅝ bz. u. G.
Preuss. Bank.-A.	7 37/40	—	4½	148½ B.
Thüringer Bank	4	4	4	77⅝ etw. bz.
Weimar „	5½	—	4	100 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	—	4	113¾ bz.
Coburg. Credb. A.	7	—	4	101¼ G.
Darmstädter „	5½	—	4	92⅞ bz.
Dessauer „	—	—	—	3¼ p. St. G.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	103⅞ bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	42¾ bz. u. G.
Leipziger „	4	—	4	87⅞ bz. (i D.)
Meininger „	7	—	4	100¼ bz.
Moldauer Lds.-B.	2½	—	4	44 bz. u. B.
Oesterr. Credb. A.	6	—	5	83 à 82¾ à 83 bz.
Schl. Bank-Ver.	6	—	4	109¼ B.
Minerva	—	—	5	33½ bz.
Fbr. v. Eisenbbfd.	8	—	5	111¼ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10T.	144⅝ bz.
dito dito	2 M.	143¾ bz.
Hamburg 300 Mk	8 T.	152⅞ bz.
dito dito	2 M.	152⅜ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 23 bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	81 bz.
Wien 150 Fl.	8. T.	90⅛ bz.
dito dito	2 M.	89⅝ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 26 G.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
dito dito	2 M.	99⅛ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	57. bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	89½ bz.
dito dito	3 M.	88¾ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	80⅜ bz.
Bremen 100 Thlr.	8 T.	110⅞ bz.

⁑ **Breslau**, 13. März. Wind: Nord. Wetter: Schneetreiben. Thermometer Früh 1 Grad Kälte. Bei stillem Geschäft waren die Preise heute unverändert.

Weizen schwere Waare beachtet, pr. 84 Pfd. weiße bruchfreie Waare 60—65 Sgr., wenig erbrochene 52—54 Sgr., erwachsene 48—50 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 57—60 Sgr., wenig erbrochene 48—52 Sgr., erwachsene 42 bis 46 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Roggen** fest, pr. 84 Pfd. 40—42 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Gerste** preishaltend, pr. 74 Pfd. weiße 36—38 Sgr., helle 33—34 Sgr., gelbe 31—32 Sgr. — **Hafer** ruhig, pr. 50 Pfd. 24—27 Sgr. — **Erbsen** schwacher Umsatz. — **Wicken** gefragt, 62—70 Sgr. — **Oelsaaten** fest. — **Lupinen** in trockener Waare gesucht. — **Schlesische Bohnen** gesucht. — **Schlaglein** fest. — **Rapskuchen** beachtet, 50—52 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	60—64—73	Erbsen	54—58—62
„ „ neuer	60—67	Wicken	62—64—70
Gelber Weizen, alter	58—64—68	Lupinen	45—60—72
„ „ neuer	57—60	Bohnen	70—78—88
Erwachsener Weizen	42—46—52		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	39—41—42	Schlag-Leinsaat	155—175—193
Gerste, neue	31—33—38	Winter-Raps	176—206—223
Hafer, neuer	23—25—27	Winter-Rübsen	173—193—208

Kleesaat stilles Geschäft, rothe gut behauptet, ordinäre 14½—17¾ Thlr., mittle 18½—20½ Thlr., feine 22½—25 Thlr., hochfeine 25½—26 Thlr. und darüber bez., weiße ruhig, ordinäre 13—15 Thlr., mittle 16—18 Thlr., feine 19—21 Thlr., hochfeine 22—23 Thlr. pr. Centner.

Thymothee schwach beachtet, 12—14 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 22—26 Sgr., Metze 1—1¼ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 12 Thlr. Br., März 11 11/12 Thlr. Br., pr. Frühjahr 12 Thlr. Br., Herbst — — Thlr. — **Spiritus** pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 12½ Thlr., März 12½ Thlr., Frühjahr 12⅚ Thlr.

Theater-Repertoire.

Montag, den 13. März. Erstes Gastspiel der königl. sächsischen Hofschauspielerin Fräul. **Ullrich**, und Gastspiel des Hrn. **Alexander Liebe**. Neu einstudirt: **„König René's Tochter."** Lyrisches Drama in 1 Akt von Henrick Hertz. Nach dem Dänischen Versmaße übersetzt von F. A. Leo. (König René, Hr. Ellmenreich. Jolanthe, Fräul. Ullrich. Graf Tristan v. Vaudemont, Hr. Raberg. Ritter Jauffred v. Orange, Hr. Filsinger. Ritter Almerich, Hr. Jäger. Ebn Jahia, Hr. Weilenbeck. Bertrand, Hr. Richter. Martha, Frau Heinke.) Hierauf, neu einstudirt: **„Der beste Ton."** Lustspiel in 4 Akten von Dr. Karl Töpfer. (Oberjägermeister von Strehlen, Hr. Ellmenreich. Philipp v. Strehlen, Hr. Raberg. Louise, Fräul. Heintz. Leopoldine v. Strehlen, Fräul. Ullrich. Major v. Warren, Hr. Alexander Liebe. Hr. v. Sporting, Hr. Hintze. Hr. v. Mixler, Hr. Joly. Hr. v. Specht, Hr. Filsinger. Netti, Frl. Ant. Richter. Nikolas, Hr. Meinhold.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.